



Stärkung der Selbstbestimmung (durch Reduzierung und Überwindung von Zwang) - aus Sicht des Landes



Gliederung

- Grundausrichtung - Landespsychiatrieplan
- Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen – Novellierung PsychKG NRW
- Selbstbestimmung /Reduzierung und Überwindung von Zwang – Teil des Landespsychiatrieplans
- Perspektiven - Handlungsbedarf



Ausschnitte aus Landespsychiatrieplan NRW - menschenrechtliche Perspektive (veröffentlicht 2017, beteiligungsorientierte Erstellung)

1. Kapitel Anforderungen: Perspektiven

-Eine wesentliche Perspektive ist mit der Ratifizierung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).... verbunden.
- Die Grundsätze der Konvention sind in Artikel 3 verankert: Selbstbestimmung, Teilhabe, Partizipation, Nicht-Diskriminierung, Geschlechtergerechtigkeit, Zugänglichkeit und Chancengleichheit.
- Diese Grundsätze sind aus menschenrechtlicher Sicht gleichrangig und gleichzeitig relevant für die angemessenen Vorkehrungen im Bereich der Behandlung und Rehabilitation...



Ausschnitte aus Landespsychiatrieplan NRW - Anforderungen Reduzierung und Überwindung von Zwang

- Grundvoraussetzung für die Reduktion von Zwang in der Psychiatrie ist eine veränderte Grundhaltung.....dass Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie – auch wenn sie als ultima ratio unvermeidbar sein mögen – gravierende Eingriffe in das Recht auf Selbstbestimmung bzw. das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit darstellen.
- ...Vermeidung von Unterbringungen und Zwang muss (entsprechend).. oberstes Ziel sein.
- Offene TürenSchritte einer tiefgreifenden Veränderung des therapeutischen Milieus bzw. der Behandlungskultur in der Klinik. Die Notwendigkeit von Beziehungsarbeit und die Selbst- und Mitbestimmung der Patientinnen und Patienten wird gefördert.
- Novellierung des PsychKG hat Voraussetzungen für Zwang (entsprechend) enger gefasst



Selbstbestimmung, Zwangsmaßnahmen und Reduzierung von Zwang

—

Novellierung PsychKG



Beweggründe/Perspektiven für Novellierung PsychKG

- Notwendige Umsetzung Patientenrechtegesetz (§ 630a ff. BGB) 2013! Gesetzeskonformität!
- Voraussetzungen für Zwangsmaßnahmen auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung implementieren (Bundesverfassungsgerichtsurteile 2011 und 2013) – Verfassungskonformität!
- UN-BRK in einer Linie zum Grundgesetz umsetzen: Teilhabe, **Selbstbestimmung**, Transparenz, unabhängige Kontrolle; Menschenrechtliche Perspektive!
- Berichte Landtag/Besuchskommission/Praxisprobleme: Umsetzungsperspektive!



Novellierung und Umsetzung – Grundsätze

- Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die Würde und persönliche Integrität der Betroffenen zu schützen. Auf ihren Willen und ihre Freiheit, Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen, ist besondere Rücksicht zu nehmen. (§ 2 Abs.1 PsychKG)



Novellierung und Umsetzung – Grundsätze

- Bezug zu den erweiterten Patientinnen- und Patientenrechten durch Nennung der entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - Informations- und Aufklärungspflichten
 - Patientenverfügung und Behandlungsvereinbarung (§ 2 Abs. 2 PsychKG)
- >>> war auch bisher Thema, und bleibt es auch mit gesteigerter Intensität!!
Information/Aufklärung betrifft auch Medikamentenvergabe
- (unabhängige Beschwerdestellen nach wie vor im § 34 PsychKG in Verbindung mit § 5 KHGG)



Novellierung und Umsetzung - Unterbringungsbedingungen

- Die Unterbringung soll **so weitgehend** wie möglich **in offenen Formen** durchgeführt werden.
 - >>> **stärkt bereits bestehende und entstehende Impulse; motiviert zu Auseinandersetzung mit der Thematik (siehe Perspektiven), mehr Kliniken als bisher „diskutieren und überlegen“**
- Der Krankenhausträger hat den **täglichen** Aufenthalt im Freien, **in der Regel für mindestens eine Stunde**, zu ermöglichen. (**§ 16 PsychKG**)
 - >>> **längerer Zeitraum als verbindliche Vorgabe, falls bauliche Voraussetzung fehlen (z.B.: begehbarer Garten fehlt) Abhilfe!!** **übergangsweise Bereitstellung von ausreichend Personal**
- Die Erforderlichkeit der weiteren Unterbringung ist **grundsätzlich täglich** ärztlich zu überprüfen, zu begründen und zu dokumentieren. (**§ 17 PsychKG**)
 - >>> **Umsetzung auch am Wochenende, wichtig: Angabe der Gefährdung und ausreichende Begründung**



Voraussetzung definiert für eine Zwangsbehandlung (Vorgaben BVG)

- Eine **vorliegende Patientenverfügung ist zu beachten**
 - Die Betroffenen können Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung **nicht einsehen oder sich nicht nach dieser Einsicht verhalten**
 - **ohne Behandlung droht Lebensgefahr oder erhebliche Gefahren für die Gesundheit** der betroffenen Person oder dritter Personen im Rahmen der Unterbringung.
 - wenn eine erheblich **weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos** ist,
 - wenn eine **rechtzeitige Ankündigung** erfolgt ist, um Rechtsschutz zu ermöglichen ,
 - wenn aus Sicht der Betroffenen der zu **erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt**,
 - wenn ernsthafter, mit nötigen Zeitaufwand, ohne unzulässigen Druck **unternommener Versuch vorrausging, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung** der Betroffenen zu erreichen und
 - die Maßnahme der **Wiederherstellung der freien Selbstbestimmung dient**, soweit dies möglich ist.
- **Dokumentationspflicht!!!**
- **bedarf der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Gericht!**

**Dauer gerichtliche Genehmigung 1- 4 Wochen (Eilverfahren oder Regelverfahren)
unterschiedliche Handhabung Gerichte, Umsetzung Vorgaben**



Zwangsbehandlung bei Gefahr im Verzug

- Von der **Einholung einer gerichtlichen Entscheidung kann ausnahmsweise abgesehen** werden, wenn
 1. diese **nicht rechtzeitig erreichbar** ist,
 2. eine **besondere Sicherungsmaßnahme nicht geeignet** oder nicht ausreichend ist, um die akute Gefährdung zu überwinden, und
 3. die sofortige ärztliche Zwangsmaßnahme zur **Vermeidung einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder dritter Personen** erforderlich ist.
- Eine gerichtliche **Zustimmung für die weitere Zwangsbehandlung ist unverzüglich zu beantragen**, sofern die unmittelbare Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit über einen längeren Zeitraum andauert oder überwunden ist und die Fortführung der Zwangsbehandlung als weiterhin notwendig angesehen wird.
- **Monatliche Meldung an die Aufsichtsbehörde (§ 18 Absatz 6)**

2017 wurden 1226 Zwangsbehandlung ohne richterliche Genehmigung gemeldet



Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 20 PsychKG)

- (1) **Besondere Sicherungsmaßnahmen** zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung besonderer Rechtsgüter Dritter sind **ausschließlich**
1. Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
 2. Unterbringung in einem besonderen Raum,
 3. **Festhalten statt Fixierung oder (viel Skepsis, aber auch Anwendung)**
 4. Fixierung in der Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel.



Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 20 PsychKG) – Umsetzung

- Bei Fixierungen ist eine **ständige persönliche Bezugsbegleitung** sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen sicherzustellen.
 - >>> Milieutherapeutische Begleitung, grundsätzlich durch entsprechend ausgebildete Fachkraft (**mind. 2 jährige Ausbildung, kein(e) Pflegehelfer(in), kein(e) Auszubildende(r), kein(e) Student(in)**)
 - >>> Anforderungen an Sitzwache, unmittelbar im gleichen Raum erreichbar,



Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 20 PsychKG)

- Bei über einen längeren Zeitraum andauernden oder sich regelmäßig wiederholenden Sicherungsmaßnahmen bedürfen diese der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Gericht.
>>> PsychKG Definition länger andauernder Fixierung in Begründung: länger als 24 Stunden (auch Orientierung bei betreuungsrechtlicher Genehmigung von Fixierungen), zumeist Verfahren der einstweiligen Anordnung (§ 331 FamFG), kurze Befristung.



Novellierung PsychKG – Dokumentation Zwangsmaßnahmen (§ 32)

- Um die Entwicklung der Zahl der Unterbringungen und anderer Zwangsmaßnahmen zuverlässig dokumentieren und bewerten zu können, sollen **alle Zwangsmaßnahmen** in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Aufsichtsbehörde **jährlich gemeldet** werden. Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über Rahmendaten der Unterbringung (§32 PsychKG). **Näheres regelt das zuständige Ministerium.**
- **Erläss:** Kritik/unterschiedliche Rückmeldungen der Kliniken:
zu umfangreich, Anregungen aufgenommen, kein Register, keine Versorgungsforschung
- **Beweggründe:**
 - Bundesverfassungsgerichtsurteil; Politischer Wille: mehr Transparenz (Kritik an mangelnder Datenlage)
 - UN-BRK, Bioethikprotokoll
 - Grundlage für Weiterentwicklung der Versorgung und für lernende Gesetzgebung
 - Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben, Aufsicht
- Gesetz schreibt sofortige Umsetzung vor, aber Akzeptanz für Einführungsprobleme



Novellierung PsychKG – weitere Änderungen

- Die **Psychiatrie-Erfahrenen und die Angehörigen** haben einen **Anspruch** auf **Mitgliedschaft** in der **Besuchskommission**. (§ 31 PsychKG)
- **und eine Landespsychiatrieplanung/ein Landespsychiatriebeirat** wurden gesetzlich verankert. (§ 31 PsychKG)
- >>>> Einberufung Landespsychiatriebeirat 3.Q. 2018, Landespsychiatrieplan Mai 2017 veröffentlicht
- Ein **zweiter Novellierungsschritt für die vor- und nachsorgenden Hilfen nach Reform BTHG, PSG und LP NRW** ist vorgesehen.



Selbstbestimmung und Vermeidung von Zwang

—

Landespsychiatrieplan



Der Blick nach vorn – Handlungsfelder/Optimierungsbedarf

- **Reduzierung und Überwindung von Zwang - Landespsychiatrieplan**
 - *Vermeiden von Unterbringungen durch frühzeitige, personenzentrierte Hilfen (Ausbau der Krisenhilfen, Flexibilisierung der Behandlung etc.); Personalbemessung!! PsychVVG – Empfehlungen GBA*
 - *Umsetzung S2 Leitlinie zu Umgang mit Zwang/Gewalt*
 - *im LP NRW hat AG Thesen formuliert: u.a. Ausbau Deeskalationstraining, Handlungskonzepte Reduzierung von Zwangsmaßnahmen,*
 - *Projekt ZWARED (LWL Forschungsinstitut: Klinikbefragung, Datenauswertung, etc.); Ergebnis-Workshop vorgesehen*
 - *Beteiligung an Bundesprojekten Zipher (Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem: Erfassung und Reduktion - Evaluation) und ZVP der BAG GPV*
 - ***in Kooperation Landesprojekt Betroffenenbefragung (Förderung MAGS)***



Der Blick nach vorn – Handlungsfelder/Optimierungsbedarf

- **Reduzierung und Überwindung von Zwang - Landespsychiatrieplan**
 - *Grundhaltung stärken: Behandlungsvereinbarung als Ziel, Projekt Evaluation Behandlungsvereinbarungen in fünf Kliniken*
 - *Verbindliche Umsetzung der Vorgaben des PsychKG-Neu , Kontrolle durch Aufsicht und Besuchskommissionen,*
 - *externe Expertenteams für Konfliktlösung vor Ort*
 - *Landespsychiatrieplan: veröffentlicht: MAGS Internetauftritt;
<https://broschuere.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuere/service/mags/landespsychiatrieplan-nrw/2666>*



Der Blick nach vorn – Perspektiven

- *Bundesverfassungsgerichtsurteil zu Fixierung? unmittelbar zu erwarten*
- *Zweiter Novellierungsschritt (Vorsorgende Hilfen), Lernende Gesetzgebung, Zeitpunkt ??*
- *Novellierung Wohn- und Teilhabegesetz > Berücksichtigung BVG – Urteil bei freiheitseinschränkenden Maßnahmen*
- *Überlegung Novellierung Ausführungsgesetz Betreuungsrecht*
- *Workshop „Autonomiefördernde Psychiatrie“*
- *Ergebnisse Nutzerbefragung BAG GPV*



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit